

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 46.

Mittwoch den 18. November

1829.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Um allen Irrungen vorzubeugen, welche die Citationen der Schneider, Bäcker und Schuhmacher zu den bevorstehenden Zunftversammlungen zur Folge haben könnten, wird den Ortsvorstehern hierdurch zu erkennen gegeben, daß nur diejenigen Meister erscheinen dürfen, welche bisher zu den hiesigen Läden gehört haben, daß also die Citationen diejenigen Meister nicht treffen, welche bisher auswärtigen Zunft-Läden angehört haben. Calw, den 16. Nov. 1829.

K. Oberamt.

Dem Oberamt wurde auf seine Anfrage, betreffend die Belohnung der Rathsschreiber für Besorgung der nachträglichen Umlage des durch Verfügung vom 11. August d. J. noch weiter angeordneten Brand Versicherungsbetrags von 1 fr. per 100 Gulden zu erkennen gegeben, daß diejenigen Rathsschreiber, welche die Einzugs-Register wegen der Umlage zu 5 fr. nach Erscheinung der Verfügung vom 11. August noch nicht gefertigt hatten, für das ganze Umlags-Geschäft nur das ausgesetzte Aversum, diejenigen aber, welche wegen einer nachträglichen Umlage wieder besondere Berechnungen zu machen hatten, noch weiter die Hälfte des Aversums als Belohnung aus den Gemeinde-Cassen anzusprechen haben.

Hienach ist sich nun zu achten.  
Neuenbürg den 11. November 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Auf der Markung der Gemeinde Schwann werden 2 Distrikte Straße von 165 und 275 Ruthen chauffirt; die Ueberschläge betragen 402 fl. 20 kr. u. 575 fl. 50 kr.

Die Arbeit wird Freitag den 11. December Vormittags 9 Uhr auf der Rathsstube zu Schwann durch Abstreich veraktordirt und es werden die Liebhaber hiezu eingeladen.

Neuenbürg, den 6. November 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Der Antheil an den Strafen wegen Verschulden gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz hat in dem Etat-Jahr 18<sup>28</sup>/<sub>29</sub> für die Armen-Cassen nachbenannter Orte des Kameralamts Neuenbürg folgendes betragen, und zwar: Birkenfeld 2 fl. Calmbach 7 fl. 45 kr. Engelsbrand 3 fl. 20 kr. Gräfenhausen 3 fl. 20 kr. Grunbach 3 fl. 54 kr. Neuenbürg 8 fl. 15 kr. für die übrigen Orte des Kameral-Bezirks Neuenbürg 0.

Hierauf ist sich bei Stell der Rechnungen zu berufen.  
Neuenbürg, den 11. November 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Scheffel Din-

16 fr.	—	fr.
16 fr.	—	fr.
3 fr.	—	fr.
18 fr.	—	fr.
16 fr.	—	fr.
14 fr.	—	fr.
um	8	fr.

"	"	7	fr.
"	"	6	fr.
"	"	5	fr.
"	"	4	fr.
"	"	8	fr.

Neuenbürg. Verlassene Handelsgüter. Am 27. dieß haben 2 Landjäger der Zollschußwache auf dem Wege zwischen Liebenzell und Monakam in einen Zaun versteckt 3 Zuckerhüte entdeckt, die  $2\frac{1}{2}$  Pfund württembergisches Gewicht haben; ebenso wurden am 31. August d. J. von 3 unbekanntem sich flüchtig gemachten Männern 1 Pfund Rauchtabak in 2 Rollen auf einem unerlaubten Zollwege zwischen Brözingen und Birkenfeld hinweggeworfen.

Die Eigenthümer dieser Waare werden aufgefordert, sich inner 6 Monaten von heute an bei dem hiesigen Oberamte als solche zu melden, widrigenfalls nach §. 106 der Vereins Zollordnung die Konfiskation darüber erkannt werden wird. Neuenbürg, 28. Okt. 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Neuenbürg. (Verlassene Handels-Güter.) Ein Landjäger der Zollschuß-Wache hat in der Nacht vom  $12/13$  vorigen Monats in der Nähe des Orts Enzklösterlen in dem sogenannten Hirschwald 2 Säcke mit Caffee, 92 Pfund Bairisches Gewicht, entdeckt, von denen der Eigenthümer nicht bekannt ist. Solcher wird nun aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an hier einzufinden, widrigenfalls über die Waare nach §. 106 der Vereins Zoll-Ordnung die Konfiskation erkannt werden wird.

Den 5. November 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Forstamt Neuenbürg. (Wald-Verkauf.) Da der Verkauf des Staatswald Mühleswäldle, welches  $12\frac{1}{2}$  Morgen im Meß hält und durch haubare Eichen bestockt ist, die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, so wird ein zweiter Aufstreich Verkauf, Dienstag den 1. Dezember Morgens 9 Uhr vorgenommen werden, wozu sich die Liebhaber zur gedachten Zeit in dem Forstamtszimmer einzufinden haben.

Den 12. November 1829.

K. Forst Amt.  
Woltke.

Das K. Umgelds Kommissariat Hirsau an die Ortsvorstände der Kammerämter Hirsau, Neuenbürg und Herrenalb.

Durch hohe Entschließung des K. Finanz Ministeriums und Dekret K. Steuer-Kollegiums vom 19. September et präs. 18. vergangenen Monats ist ge-

nehmigt worden, daß mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Kalender-Jahrs für den Wein und Obstmostschank mit den Wirthen Afforde abgeschlossen werden dürfen, und es sind zu Begründung von Umgelds-Afforde folgende Bestimmungen zur Richtschnur gegeben worden:

I. Der Afford ist auf die Dauer von 3 Jahren beschränkt.

II. Kein Afford ist zulässig, wenn ein Wirth entweder wegen Verfehlungen gegen das Wirthschafts-Abgabengesetz bereits zur Untersuchung und Strafe gezogen worden ist, oder in einem gegründeten Verdacht steht, daß er das herrschaftliche Interesse unangegangen haben könne. Nur dann ist ein Afford in vorliegendem Falle zu erhalten, wenn sich der Umgelds Beamte für die Folge von einer erprobten redlichen Handlungsweise eines solchen Wirths überzeugt hat.

III. Diejenige Wirths nun, welche einen Afford zu erlangen wünschen und der Punkt II. als wesentliches Moment sie nicht berührt, können ihre Umgelds Affords Gesuche mit dem 1. Januar 1830 oder vielmehr wenn der Quartal Abstich pro letzten Dezember 1829 vorgenommen seyn wird, entweder dem betreffenden Königl. Kammerlamte oder der unterzeichneten Stelle zur gemeinschaftlichen Berichts-Erstattung und Vorlegung der höheren Behörde einreichen.

IV. Wer auf diesen Termin hin oder sogleich nach erfolgtem Abstich sein Gesuch nicht einreicht, hat sich selbst beizumessen, wenn er mit seinem Gesuche ab und auf die Vollziehung des Abstichs im künftigen Quartal verwiesen wird.

V. Jeder Wirth, wenn er auch den Afford erlangt, hat bei einer jeden neuen Wein und Obstmost-Einlage vor dem Abladen des Getränks wie bisher den Ortsungelder beizuziehen und sich mittelst Vorlegung des gestempelten Ladscheins über die Richtigkeit seiner Getränke Einlage auszuweisen.

VI. Diesen Ladschein hat alsdann der Ortsungelder zur Hand zu ziehen, sofort die Einlage in dem Keller Register gehörigen Orts wie es der Vorschrift gemäß ist, unter Allegation des Ladscheins vorzumerken.

VII. Unter Beziehung auf Ur-Verkäufe, so bleiben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften in ihrer vollen Anwendung, so daß also ohne Zuziehung des Unterkäufers und respektive Accisers kein Wirth irgend ein Getränk verkaufen kann und darf.

VIII. Unterläßt ein Wirth, was Punkt V und VII berührt ist, so tritt je nach Beschaffenheit der Umstände die gesetzliche Strafe Artikel 48, 49 und 50 der Gesetze ein; überdieß werden dergleichen Uebertretungs-Fällen nach umgelaufener Affords Zeit, wenn die Ertheilung eines neuen Affords nachgesucht wird, bei der hierüber zu fassenden Entschlie- sung in Betracht gezogen und höhern Orts berück- sichtigt werden.

IX. Sind die Acciser angewiesen, in Fällen, wenn Wirth, welche Afforde erlangt haben, Getränke verkaufen, daß sie diese Verkäufe gehörigen Orts im Keller Register beisetzen. Es wird indessen die unterzeichnete Stelle die betreffenden Umgelds Of- fizianten nicht nur hierüber sondern auch darüber was Punkt VI VII und VIII gesagt ist, bei Gele- genheit des künftigen Abstichs umständlich belehren.

X. Da nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen wie auch durch höchste Entschlie- sung vom 19. Sep- tember et präsentatum 18. prät. mens. die Afforde nur auf 3 Jahre abgeschlossen werden, so wird die unterfertigte Stelle von Jahr zu Jahr die gangba- ren Wein Preise von den verschiedenen Weingattun- gen genau möglich erforschen

Endlich

XI. Als eigentliche Bedingungen welche bei der Af- fords Ertheilung gemacht werden, werden bezeich- net:

a) daß der Affordant auf jede Entschädigung und Nachlaß-Gesuche, namentlich wegen etwa ver- ringerten Wirthschafts Betriebs und wegen er- littener Verluste durch Ausriinnen, Umstehen u. dgl. förmlich Verzicht zu leisten habe, daß

b) im Falle des Absterbens eines solchen im Afford stehenden Wirths vor verfloßener Affords Zeit, dessen Erben befugt seyen, entweder sich des Af- fords zu entledigen oder bis zum Ende der Af- fords Zeit die Wirthschaft um die Affords Sum- me fortzusetzen; wobei jedoch noch angeführt wird, daß die Erben des Affordanten vom Ta- ge dessen Absterbens an gerechnet, sich innerhalb 3 Wochen hierüber zu erklären haben, wo nicht, angenommen würde, daß sie den Entschluß für die Fortsetzung des Affords gefaßt hätten, daß fer- ner:

c) unter der Affords Summe weder die Rekogni- tionsgelder, noch die Abgaben von dem Aus- schank gebrannter Getränke, (Patent Abgabe)

begriffen, und daß endlich

d) natürlich von Groß Verkäufen ins Land (von 1 Tmi aufwärts) die Accise wie bisher zu entrich- ten seyen.

Die Ortsvorstände der K. Oberämter Calw und Neuenbürg werden ersucht, diese hohe Entschlie- sung zur Kenntniß der theilhaftigen Amtsuntergebenen zu bringen. Hirsau, den 8. November 1829.

K. Umgelds Kommissariat Hirsau.  
R a a h.

### Stadtschuldheißnamt Calw.

Calw. Die Backtäge betreffend. Der Einwohnerschaft wird eine in dieser Beziehung ergan- gene oberamtliche Verfügung vom 3ten dieß hiemit eröffnet, durch welche zum Zweck der Abschaffung der mit einer freien Gewerbs-Concurrenz nicht vereinbar- lichen Backtäge, jede Beschränkung der Bäcker in dem Betriebe ihres Gewerbes aufgehoben, und das Backen der Laugenbretzeln frei gegeben worden ist.

Den 12. November 1829.

Stadtrath.

H e ß, Stadtschuldheiß.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Unterzeichneter verkauft: Des Pfarrers von Eich- halden Ritt von zehn Meilen, 3 Bänd. Preis 2 fl. Antiquar B o z e n h a r d t.

— Hopfen, 2 jährige, aber noch sehr brauchbare u. sehr gut aufbewahrte, verkauft

v. H o r l a c h e r, Postverwalter.

— Einen Reiberschlitten, ein und 2spännig gerich- tet, bietet zum Kauf an

v. H o r l a c h e r, Postverwalter.

— Calw. (Auktion.) Unterzeichneter macht hiemit bekannt: daß er den 30. November wieder ei- ne Kommissions Auktion durch die gewöhnliche Au- biken abhalten wird; wer etwas auf diesem Wege zu verkaufen gedenkt, wird gebeten es bei Zeit zu über- geben.

Da es mir aber unmöglich ist, wegen Mangel an Platz große Gegenstände, namentlich Schreinwerk u. dgl. zum Verkauf ins Haus zu nehmen, und bisher so häufige Nachfragen zum kaufen und verkaufen ein- trafen; so erbiere ich mich bei dergleichen Gegenstän- den, wer mir Anzeige davon macht daß ich ihm Lieb-

haber zuschick, für solche Anzeige zu bemerken 3 fr. beilegt, daß ich denn sonst keine weitere Vergütung von demselben verlange.

Wer mich aber in sein Haus zu einzelnen Gegenständen anzuschlagen verlange, wird mir die billige Anrechnung von 4 fr. nicht versagen; sollte es aber mit längerem Zeitaufwand verbunden seyn, so wird die ebenfalls billige Anrechnung von 4 fr. für die Stunde nicht zu viel seyn; jedoch muß ich bitten, die verkauften Gegenstände mir sodann gefälligst anzeigen zu lassen, damit ich keine weitere Kaufslustige zuschicke. Käufer von Gegenständen von größerem oder kleinerem Werth, finden um verhältnißmäßig geringere Gebühr immer Auskunft von seilen Gegenständen.

Kauf, Kommissions Auktionär.

**Herrenalb. (Haus und Güter; Verkauf.)** Der hiesige Bürger Jakob Friedrich Kull, Altsäger, ist gesonnen, seine sämmtliche Liegenschaft bis Montag den 30. dieß, als am Andreas Feiertag im öffentlichen Aufstreich versteigern zu lassen, nämlich:

Ein einstöckiges erst 1823 neu erbautes Haus, 82 Fuß lang und 30 Fuß breit, enthält 2 heizbare Wohnstuben nebst Stubenkammern, 2 gewölbte Keller unter dem Haus, eine große Scheuer, Stallung und Schopf, unter einem Ziegeldach, an der Straße von Neuenbürg nach Loffenau und Gernsbach.

1 Morg. 1 Brtl. Aker, und Baumgarten, um und neben dem Haus.

Wiesen: 2 Morgen an dem Gaisthal, Lehenwiesen; 2 Brtl. im Albthal; 2 Brtl. an den sogenannten Miß Wiesen, Loffenauer Markung.

Aker, Herrenalber Markung: 2 Brtl. an den

Ochsenäckern; 1 Morgen 2 Brtl. Mendberg Aker.

Die Liebhaber können sowohl das Haus als auch die Güterstücke einsehen, und gedachten Tag Nachmittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus sich einfinden.

Aus Auftrag

Schuldheiß Gräßle.

Gegen gesetzliche Sicherheit liegen — 300 fl. baar auszuleihen bereit, und ist das Nähere bei den Herren Gebrüder Luz in Neuenbürg zu vernehmen.

**Magold. (Holz Verkauf.)** Die hiesige Stadtgemeinde wird aus ihrem Stadtwald Kassensteig 3 bis 400 Stamm sehr schönes Floßholz öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Zu diesem Verkauf ist Montag der 30. d. M. festgesetzt, und werden die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen, sich an gedachtem Tag, Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, und die näheren Bedingungen zu vernehmen. Den 11. Nov. 1829.

Stadtschuldheißenamts.

Fuchstatt.

**Ernstmühl. Warnung.** Der Unterzeichnete macht andurch bekannt, seinem Sohn Christian Friedrich Weber, welcher hie und da Schulden bei den Wirthen macht, demselben seiner Umstände halber ohne Geld nichts abzugeben. Derjenige welcher an denselben etwas ohne Geld abgibt, es mag auch heißen wie es wolle, hat sich zu gewärtigen, daß er von dem Unterzeichneten keine Vergütung erhält.

Dies wollen die Ortsvorstände der Oberämter Calw und Neuenbürg in ihren Gemeinden bekannt machen lassen. Den 12. Nov. 1829.

Andreas Weber, Rechenmacher.

Calw. Marktpreise am 14. Nov. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 126 Scheffel Kernen; 64 Scheffel Dinkel; 58 Scheffel Haber

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.		
Kernen der Scheffel	11 fl. 30 fr.	10 fl. 50 fr.	10 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	17 fr. — fr.
Dinkel	4 fl. 40 fr.	4 fl. 16 fr.	4 fl. 6 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.
Haber	3 fl. 40 fr.	3 fl. 17 fr.	2 fl. 54 fr.	Butter	13 fr. 12 fr.
Roggen das Elmerl	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 54 fr.	— fl. — fr.	gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. 44 fr.	1 fl. 16 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.
Wicken	1 fl. — fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	3 — um 4 fr.
Linsen	1 fl. 56 fr.	1 fl. 12 fr.	— fl. — fr.		
Erbfen	1 fl. 30 fr.	1 fl. 12 fr.	— fl. — fr.		
<b>Brot - Preise.</b>			<b>Fleisch - Preise.</b>		
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.		Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
2 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth		Rindfleisch	6 fr.	
			Kalbfleisch	5 fr.	
			Lammfleisch	4 fr.	
			Schweinefleisch	8 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrammenmeister.

Gedruckt und verlegt von N. F. Rivinius, in Calw.

